

Mitteilungsvorlage

Drucksachen-Nr. 0448/2011
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Jugendhilfeausschuss	04.10.2011	zur Kenntnis

Tagesordnungspunkt

Elternbeiträge für die Tagesbetreuung von Kindern

Inhalt der Mitteilung

1. Elternbeitragsfreiheit für im kommenden Schuljahr schulpflichtig werdende Kinder

Am 22.07.2011 hat der Landtag das Erste Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes beschlossen. Gemäß § 23 Abs. 3 KiBiz ist demnach seit 01. August 2011 für alle Kinder, die am 01.08.2012 schulpflichtig werden, der Besuch des Kindergartens oder der Kindertagespflege elternbeitragsfrei. Trotz der sehr späten Entscheidung des Gesetzgebers haben es die Mitarbeiterinnen und der Mitarbeiter im Sachgebiet „Elternbeiträge“ geschafft, den Eltern rechtzeitig vor der nächsten Abbuchung der Beiträge neue Bescheide zuzusenden, so dass keine Elternbeiträge unberechtigt eingezogen wurden.

Für Eltern, die nur ein Kind im Kindergarten oder in der Kindertagespflege haben, das im kommenden Jahr schulpflichtig wird, ist die neue Regelung einfach.

Komplizierter wird es, wenn auch noch ein oder mehrere Geschwisterkind/er im Kindergarten, in der Kindertagespflege oder im Offenen Ganztage betreut werden. Hier gilt aufgrund der städtischen Elternbeitragssatzung die Regel, dass der volle Elternbeitrag immer für den teuersten Platz gezahlt werden muss und für den preiswerteren Platz nur noch die Hälfte. Dazu drei Beispiele:

Beispiel 1:

Besuchen zwei Kinder einer Familie gleichzeitig eine Tagesbetreuung, so muss für das Kind mit dem preiswerteren Platz nur der halbe Elternbeitrag gezahlt werden. Ist demnach der Platz des schulpflichtig werdenden Kindes der preiswertere, so war bereits bisher für dieses Kind

nur der halbe Beitrag zu entrichten. Aufgrund der neuen Gesetzeslage brauchen die Eltern ab 01.08.2011 aber auch diese Hälfte nicht mehr zu bezahlen. Allerdings müssen sie für den teureren Platz des anderen Kindes weiterhin den vollen Beitrag entrichten.

Beispiel 2:

Es gibt aber auch den Fall, in dem ein im nächsten Jahr schulpflichtig werdendes Kind und sein zwei Jahre jüngeres Geschwisterkind den Kindergarten mit dem gleichen Stundenumfang besuchen. Für beide Plätze gilt demnach zunächst auch der gleiche Elternbeitrag. Gemäß der städtischen Elternbeitragssatzung führt diese Fallkonstellation ab 01.08.2011 zu dem Ergebnis, dass für das jüngere Geschwisterkind (weiterhin) der halbe Elternbeitrag zu entrichten ist und für das schulpflichtig werdende Kind der volle Elternbeitrag aufgrund der neuen gesetzlichen Regelung ganz entfällt. Die Familie zahlt also nur einen halben Elternbeitrag. Wenn das ältere Kind dann nächstes Jahr in die Schule geht und nicht den Offenen Ganzttag besucht, zahlen die Eltern für das jüngere Kind wieder den vollen Beitrag. Sollte das schulpflichtige Kind doch den Offenen Ganzttag besuchen (dieser Platz ist in der Regel der preiswertere), wird dafür zusätzlich noch ein halber Elternbeitrag erhoben.

Beispiel 3:

Besuchen drei Kinder einer Familie gleichzeitig eine Tagesbetreuung, und handelt es sich dabei beispielsweise um einjährige Zwillinge und ein schulpflichtig werdendes Kind (mit jeweils gleicher Betreuungsstundenzahl), so wird für einen Zwilling der doppelte Elternbeitrag erhoben (weil er einen Platz für unter Zweijährige belegt) und für den anderen Zwilling der einfache Elternbeitrag (= die Hälfte des doppelten Elternbeitrags). Für das schulpflichtig werdende Kind wird wie bisher kein Elternbeitrag erhoben. In diesem gewiss selten vorkommenden Fall hätten die Eltern von der neuen Landesregelung keinen Vorteil, weil sie für das schulpflichtig werdende Kind bereits nach der städtischen Elternbeitragssatzung 0 € zu entrichten hätten (weil es als drittes Kind den preiswerteren Platz belegt).

2. Ausgleich für ausfallende Elternbeiträge

In § 21 Abs. 4 KiBiz ist festgelegt: Das Land gewährt dem Jugendamt einen Ausgleich für den durch die Elternbeitragsbefreiung im letzten Kindergartenjahr nach § 23 Abs. 3 entstehenden Einnahmeausfall. Näheres wird durch Verordnung geregelt.

Die Verordnung wurde zwischenzeitlich veröffentlicht. Sie dient (nur) dazu, dass den Jugendämtern umgehend die ausfallenden Elternbeiträge pauschal ersetzt werden können. Hierzu werden 5 % „der Summe der Kindpauschalen für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung“ in monatlichen Raten an die Jugendämter überwiesen. Diese 5 % bedeuten für Bergisch Gladbach, dass für das Kindergartenjahr 2011 / 2012 insgesamt 931.135 € seitens des Landes zu überweisen sind. Nach der jüngsten Berechnung gehen der Stadt durch das elternbeitragsfreie Kindergartenjahr aber ca. 1,3 Mio € verloren, so dass das Defizit bei fast 400.000 € liegen dürfte. Welche Regelung letztlich für die Erstattung des Einnahmeausfalls greifen wird, wird in einem gesonderten „Belastungsausgleichsgesetz“, das nach der Sommerpause vorgelegt werden soll, festgelegt.

3. Interfraktioneller Arbeitskreis „Elternbeitragssatzung“

In der konstituierenden Sitzung des Interfraktionellen Arbeitskreises am 23.08.2011 wurde sich dahingehend verständigt, dass für die weitere Arbeit die bisherige Grenze für die Bei-

tragsfreiheit (= Einkommensuntergrenze 20.000 €) und der bisher angewandte Einkommensbegriff als Grundlage genutzt werden. Eine Absenkung der Einkommensgrenze würde ausschließlich dazu führen, dass im Wege der Erlassprüfung (nach § 90 SGB VIII) der Elternbeitrag, der nach Satzung zu erheben wäre, nach Gesetz erlassen werden müsste. Den Einkommensbegriff nicht zu verändern empfiehlt die Verwaltung, da zahlreiche Urteile (einschließlich Oberverwaltungsgerichte) eine entsprechende Anwendung der früheren Vorschriften im GTK nahe legen. Alle darauf beruhenden Bescheide und Satzungen sind bisher durch die Gerichtsurteile bestätigt worden. Zudem würde ein Wechsel zum "zu versteuernden Einkommen" dazu führen, dass die Einkommensgrenzen überdacht und das Verhältnis zum Sozialhilferecht neu austariert werden müsste. Regelmäßig liegt das zu versteuernde Einkommen deutlich unter den positiven Einkünften abzüglich der Werbungskosten. Selbstverständlich bleibt es den Fraktionen vorbehalten, abweichend hierzu eigene Anträge zu formulieren.

Zudem soll es bei dem Ziel bleiben, mit den Elternbeiträgen 19 % der anerkennungsfähigen Betriebskosten für die Kindertagesstätten zu erwirtschaften.

Einvernehmen herrschte auch, mit der einheitlichen Beitragssatzung alle Formen der Kindertagesbetreuung bis zum Abschluss der Grundschule zu erfassen.

Grundsätzlich wird angestrebt, dass die Elternbeiträge nach Abzug des "beitragsfreien Einkommens" das verbleibende Einkommen prozentual gleichmäßig belasten sollen. Dazu wurden zwei Anregungen benannt:

- Reduzierung des Abstandes zwischen den Einkommensgruppen von 10.000 € auf 5.000 €
 - Schlussabrechnung auf der Basis eines Prozentsatzes des überschüssigen Einkommens
- Beide Überlegungen wurden zunächst zurückgestellt.

Die Verwaltung wurde dann gebeten, zur nächsten Sitzung Alternativberechnungen für folgende Änderungen vorzulegen:

- Aufstockung der Obergrenze der Beitragstabelle um 5 Einkommensgruppen von "über 130.000 €" auf "über 180.000 Euro"
- Beitragsfreiheit bereits ab dem ersten Geschwisterkind
- Kinder unter 2 Jahren: entweder Reduzierung des Zuschlages auf 50 % oder die völlige Abschaffung des Zuschlages

Diese Berechnungen werden zurzeit angefertigt.

Als weitere Sitzungstermine wurden zwischenzeitlich abgestimmt:

- Mittwoch, den 14. September 2011 um 18.00 Uhr (über das Ergebnis wird mündlich berichtet)
- Mittwoch, den 12. Oktober 2011 um 18.00 Uhr